

## SATZUNG

### §1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen: Kulturverein „Alte Schule“ Kanzem e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 54441 Kanzem

### §2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Konzerten, Ausstellungen, Theater- und Kabarett Darbietungen, Lesungen sowie Veranstaltungen für Kinder und für die Dorfgemeinschaft (keine kulturelle Betätigung die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient). Eine weitere wesentliche Aufgabe ist es, junge Künstler aus der Region zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Natürliche Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kostenersatz kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses an die Vereinsmitglieder bezahlt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige, natürliche Personen sowie juristische Personen und sonstige Vereine werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht, nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, mit der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.

#### §4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung beschließt der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

#### §5 FINANZEN DES VEREINS

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei kann zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden. Der Beitrag ist fällig zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.
2. Mitglieder und alle anderen natürlichen und juristischen Personen fördern den Vereinszweck ideell und / oder durch freiwillige Spenden sowie durch aktive Mitarbeit.

#### §6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung und 2. Der Vorstand. Die Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben entsprechend den nachfolgenden Satzungsbestimmungen wahr.

#### §7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - 1.1 mindestens einmal im ersten Quartal eines Kalenderjahres
  - 1.2 wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt
2. wenn das Interesse des Vereins es erfordert
3. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n durch einzelne schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

4. Jede auf diese Weise ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

#### §8 VORSTAND, ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenverwalter/in und bis zu 3 Beisitzer/innen/n.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine während der Wahlperiode erfolgte Neuwahl gilt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen im Amt.
3. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Aus Gründen der Transparenz kann der/die Vorsitzende die Vorstandssitzung der Öffentlichkeit der Vereinsmitglieder zugänglich machen. In diesem Fall erfolgt die Information über die Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung als Pressemitteilung in einer lokalen Zeitung.
6. Der Vorstand hat bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und eine Kassenabrechnung vorzulegen. Unter Einbeziehung der Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## §9 VERTRETUNG DES VEREINS

Vorstand im Sinne des § 26 DGB sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/in. Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n.

## §10 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Vorstandsneuwahl zwei Kassenprüfer/ innen für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Zu Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen erstellen zur Rechnungslegung einen Rechnungsprüfungsbericht, der als Grundlage für die Entlastungsentscheidung der Mitgliederversammlung dient.

## §11 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wird.
2. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung kann nur mit 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

## §12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von einem Drittel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders eingeladenen Mitglieder-versammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eingeladenen Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 4 Wochen mit derselben Tagesordnung die Mitgliederversammlung erneut einzuladen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss ein Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten sein.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Kanzem mit der Zweckbestimmung, dass es nur unmittelbar und ausschließlich für Kunst und Kultur (gemeinnützige Zwecke) verwandt wird.

Diese Satzung wurde am 20.01.2002 in Kanzem von der Mitgliederversammlung erstellt und hebt den Inhalt der Satzung vom 22.07.1997 auf. Kanzem, den 20. Januar 2002